

GRINIO-Förderkreis Musiktalente e.V.

Gründung am 7. März 2007

SATZUNG

Gemäß Änderungen durch die
Mitgliederversammlung vom 17.04.2015

Präambel

Die GRINIO AKADEMIE ist ein Zusammenschluss hochqualifizierter Künstler, deren Ziel es ist, über bestehende Breitenförderung hinaus allen, die sich intensiv mit instrumentalem oder vokalem Musizieren beschäftigen, individuelle Entwicklungsmöglichkeiten zu bieten.

Um hierbei allein fachlichen Kriterien folgen zu können, wurde eine privatwirtschaftliche Rechtsform gewählt. Dennoch entstehen z.B. bei der Instrumentalausstattung, der Durchführung von Veranstaltungen und der Förderung besonderer musikalischer Talente Kosten, die allein durch Honorare oder Eigenmittel nicht gedeckt werden können.

Musik – und insbesondere das aktive Musizieren – ist ein Kulturgut unserer Gesellschaft, auch in Zeiten nachlassender Sponsoren- und Förderbereitschaft.

Deshalb sieht der Verein eine wichtige Aufgabe in der Schaffung von gezielten Chancen für musikalische Spitzenleistungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein ist unter der Bezeichnung
GRINIO-Förderkreis Musiktalente e.V.
im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köngen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins sind die Förderung von Bildung, Erziehung und Kultur, insbesondere die individuelle Förderung von besonders begabten Musiktalenten, sowie die Sicherung des künstlerischen Potenzials der GRINIO Akademie und ihrer künstlerischen Unabhängigkeit.
- (2) Verwirklicht werden soll der Zweck durch die Vergabe von Stipendien, die Förderung von musikalischen und wissenschaftlichen Veranstaltungen, der pädagogischen Arbeit wie Musikphysiologie und Kammermusik sowie durch die Bereitstellung von Musikinstrumenten und Einrichtungen für den Musikunterricht an der GRINIO AKADEMIE.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es ist die Aufgabe des Vereins, die zur Verwirklichung des Vereinszwecks benötigten Mittel zu beschaffen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen; bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

- (4) Die Mitgliedschaft endet
- a) im Falle ordentlicher Kündigung des Mitgliedes mit Ablauf des Kalenderjahres, wenn die schriftliche Erklärung des Mitgliedes dem Verein spätestens vier Wochen vor Ende des Kalenderjahres zugegangen ist, anderenfalls zum Ende des folgenden Kalenderjahres;
 - b) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
 - c) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Eingang der Kündigungserklärung des Mitgliedes beim Verein bzw. mit Zugang der Ausschlusserklärung des Vereins beim Mitglied; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand;
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist für jedes Vereinsmitglied ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Er beträgt derzeit jährlich 25,00 €/Person, für Ehepaare und eingetragene Lebens-partnerschaften 20,00 €/Person, für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 10,00 €. Über eine Änderung der Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Kalenderjahr jeweils bis zum 30.06. zu bezahlen, bzw. wird bei erteiltem SEPA-Lastschriftverfahren am 1. Juli des laufenden Kalenderjahres vom Konto des Mitglieds eingezogen.

III. Organe des Vereins

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung steht die Ordnung aller Angelegenheiten des Vereins zu, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind.
- (2) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist insbesondere die Beschlussfassung über
 - a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - b) Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
 - c) offene Vorstandsbeschlüsse im Sinne von § 8 Abs. 6,
 - d) den Vereinshaushalt,
 - e) die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - f) Ausschluss von Mitgliedern,
 - g) Satzungsänderungen, soweit diese nicht vom Vorstand vorgenommen werden können (vgl. nachfolgend § 8 Abs. 4),
 - h) Auflösung des Vereins.

- (3) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen werden. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung durch Ankündigung im Köngener Amtsblatt, bei Mitgliedern, die nicht in Köngen wohnhaft sind, durch einfaches Schreiben oder per E-Mail zu erfolgen. Die Einladung durch einfaches Schreiben oder per E-Mail gilt als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Post bzw. E-Mail-Adresse versandt worden ist.

Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Die Frist zur Einberufung beträgt 14 Tage.

Der Finanzbericht eines Wirtschaftsjahres ist vom Rechnungsprüfer des Vereins zu prüfen; sein Testat ist dem Rechenschaftsbericht beizufügen.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 20 % ihrer Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung sind anzufertigen:
 - a) eine Liste der erschienenen Mitglieder,
 - b) ein Protokoll, das vom Vorstand unterzeichnet wird.
- (7) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, im Falle eines entsprechenden Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung geheim. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (8) Entscheidungen der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen benötigen Beschlüsse über
 - a) den Ausschluss von Mitgliedern,
 - b) Satzungsänderungen, soweit diese nicht vom Vorstand vorgenommen werden können (vgl. nachfolgend § 8 Abs. 4).
 - c) die Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie einen Beisitzer.
- (2) Die Amtszeit eines Mitglieds des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder.
- (4) Der Vorstand hat darauf zu achten, dass die tatsächliche Geschäftsführung mit der Satzung im Einklang steht. Satzungsänderungen, welche die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung berühren, sind vom Vorstand unverzüglich dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder den Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen; diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

- (5) Bei der Einberufung von Vorstandssitzungen müssen die Punkte der Tagesordnung rechtzeitig angekündigt werden. Diese Ankündigung bedarf nicht der Schriftform.
- (6) Die Beschlussfassung durch den Vorstand erfolgt nach dem Mehrheitsprinzip. Entsteht durch Stimmenthaltung von Mitgliedern des Vorstandes eine Stimmengleichheit, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegenüber Dritten in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Leistungsvolumen über 3.000,00 € hinaus die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (8) Die Tätigkeit des Vorstands erfolgt ehrenamtlich. Auslagenersatz muss vom Vorstand einstimmig beschlossen werden.

IV. Liquidation

§ 9 Auflösung und Löschung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung; für die Beschlussfassung gilt § 7 Absatz (8 c).
- (2) Sinkt die Zahl der Mitglieder unter drei ab, hat der Vorstand binnen drei Monaten die Löschung des Vereins im Vereinsregister zu beantragen.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Löschung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Sachvermögen der GRINIO AKADEMIE, Eulenbergstr. 9, 73257 Köngen, zum Kauf anzubieten. Sollte diese nicht mehr bestehen oder die Übernahme ablehnen, ist ein anderer im Sinne der Abgabenordnung gemeinnütziger Verein auszuwählen, der im Geiste von GRINIO Förderkreis Musiktalente e.V. arbeitet.
- (4) Das restliche Geldvermögen wird einer auf dem Gebiet der Förderung von Musiktalenten tätigen gemeinnützigen Einrichtung zur Verfügung gestellt. Dazu ist vorher die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.
- (5) Die Auflösung des Vereins oder der Entzug der Rechtsfähigkeit ist durch den Liquidator öffentlich bekanntzumachen. Die Veröffentlichung hat in dem Blatt zu erfolgen, das für die Bekanntmachungen des für den Sitz des Vereins zuständigen Amtsgerichts bestimmt ist. Dem Verein bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung ihrer Forderungen aufzufordern.

V. Schlussbestimmung

- (1) Verstoßen Bestimmungen dieser Satzung gegen zwingende gesetzliche Vorschriften, so gelten an ihrer Stelle die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen bleiben weiterhin gültig.
- (2) Sind Bestimmungen dieser Satzung auszulegen, so ist der Vorzug derjenigen Auslegung zu geben, die am besten mit den Idealen und Vorstellungen der Satzung des GRINIO Förderkreis Musiktalente e.V. übereinstimmt.

Köngen, 26.05.2015